

# Laibacher Zeitung.

Nr. 142.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganzj. fl. 11, halbj. fl. 5.50. Für die Zustellung ins Haus halbj. 60 kr. Mit der Post ganzj. fl. 15, halbj. fl. 7.50.

Freitag, 25. Juni

Insertionsgebühren bis 10 Zeilen: 1mal 60 kr., 2mal 80 kr., 3mal 1 fl., sonst pr. Zeile 1m. 6 kr., 2m. 8 kr., 3m. 10 kr. u. f. m. Insertionsstempel jedesm. 30 kr.

1869.

## Amtlicher Theil.

### Gesetz vom 10. Juni 1869

über die Kundmachung von Gesetzen und Verordnungen durch das Reichsgesetzblatt.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§ 1. Das Reichsgesetzblatt ist für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bestimmt zur verbindenden Kundmachung:

- der unter Mitwirkung des Reichsrathes zu Stande gekommenen Gesetze;
- der zur öffentlichen Bekanntmachung bestimmten Staatsverträge;
- der Verordnungen, welche auf Grund der Reichsgesetze erlassen werden.

Die durch das Reichsgesetzblatt kundzumachenden Gesetze und Verordnungen sind in dasselbe unter fortlaufenden, mit Ende eines jeden Jahres abzuschließenden Zahlen aufzunehmen.

§ 2. Das Reichsgesetzblatt wird durch das Ministerium des Innern in allen landesüblichen Sprachen der in dem Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder herausgegeben.

Die deutsche Ausgabe des Reichsgesetzblattes enthält den authentischen Text der für dasselbe bestimmten Kundmachungen.

Die Ausgaben in den übrigen landesüblichen Sprachen enthalten die officiellen Uebersetzungen des authentischen Textes.

Sämmtliche Ausgaben des Reichsgesetzblattes sind in der Regel gleichzeitig herauszugeben und zu versenden.

In jenen Fällen, in welchen dies wegen des größeren Umfanges einer Kundmachung nicht bezüglich aller Ausgaben möglich sein sollte, ist die nachträgliche Herausgabe der übrigen Ausgaben thunlich zu beschleunigen.

§ 3. Das Reichsgesetzblatt führt den Titel: „Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.“

Alle im Reichsgesetzblatte enthaltenen Kundmachungen haben, wenn nicht anders bestimmt wird, für sämmtliche nach § 1 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867, Nr. 141 R. G. Bl., im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, nämlich die Königreiche Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau, das Erzherzogthum Oesterreich unter und ob der Enns, die

Herzogthümer Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain und Untwina, die Markgrafschaft Mähren, das Herzogthum Ober- und Niederschlesien, die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg, die Markgrafschaft Istrien, die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete, zu gelten.

In diesem Falle ist das Gebiet, für welches die Kundmachung zu gelten hat, nicht besonders anzuzeigen.

Wenn aber eine solche Kundmachung nicht für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder erlassen wird, so ist der Gebietsumfang, für welchen sie erlassen wird, im Texte der Kundmachung anzugeben.

§ 4. Von der Kundmachung durch das Reichsgesetzblatt sind ausgeschlossen:

- Die Ministerialerlässe, wodurch Industrieprivilegien verliehen oder als übertragen, verlängert oder erloschen erklärt werden;
- die Ministerialverfügungen, welche sich nur auf den Wirtschaftsbetrieb vom Staatseigenthume oder von in Staatsregie stehenden Anstalten oder Unternehmungen beziehen.

Hierher gehören z. B. Preistarife ärarischer Fabricate, Veränderungen in dem Ausmaße von Post- oder Telegraphenstationen, sowie der Posttrittgelder u. dgl.

§ 5. Die in das Reichsgesetzblatt aufgenommenen Gesetze und Verordnungen sind mit dem Tage der Herausgabe und Versendung jenes Stückes der deutschen Ausgabe des Reichsgesetzblattes, in welchem sie enthalten sind, als gesetzlich kundgemacht anzusehen.

§ 6. Die verbindende Kraft der im Reichsgesetzblatte enthaltenen Kundmachungen beginnt, wenn in denselben selbst nicht ausdrücklich eine andere Bestimmung getroffen wird, mit dem Anfange des fünfundsiebzehnten Tages nach Ablauf des Tages, an welchem die deutsche Ausgabe jenes Stückes des Reichsgesetzblattes, in welchem die Kundmachung enthalten ist, herausgegeben und versendet wurde.

Der Tag der Herausgabe, welcher mit dem Versendungstage zusammentreffen muß, ist auf jedem Stücke des Reichsgesetzblattes ausdrücklich anzugeben.

Erfolgt die Herausgabe eines Stückes des Reichsgesetzblattes nicht in allen Ausgaben gleichzeitig (Article 5 des § 2), so ist auf den später erscheinenden Ausgaben dieses Stückes der Herausgabens- und Versendungstag des authentischen Textes anzugeben.

Außerdem sind der Tag der Herausgabe jedes Stückes des Reichsgesetzblattes und die in demselben enthaltenen Kundmachungen unter genauer Bezeichnung der Ausgabe, deren Herausgabe erfolgt, im amtlichen Theile der „Wiener Zeitung“ und der zu amtlichen Kund-

machungen bestimmten Landeszeitungen unverzüglich kundzumachen.

§ 7. Mit dem Reichsgesetzblatte sind von Amtes wegen und unentgeltlich nur landesfürsichtige Behörden, die Landesauschüsse und die Communalämter jener Städte, welche eigene Statute haben, zu betheilen.

Diese Betheiligung ist auf das strengste Amtsbüchlein zu beschränken.

§ 8. Bei jeder politischen Bezirks- (Communal-) behörde hat das Reichsgesetzblatt in den landesüblichen Sprachen im Amtlocale aufzuliegen und es ist in den Amtsstunden jedermann Einsicht in dasselbe zu gestatten.

§ 9. Die Gemeinden sind zur Anschaffung eines Exemplares des Reichsgesetzblattes in einer der landesüblichen Sprachen verpflichtet. Die von ihnen hiefür zu leistende Vergütung wird von dem Ministerium des Innern festgesetzt.

§ 10. Es ist Sorge zu tragen, daß die schleunige Erriangung des Reichsgesetzblattes für jedermann thunlichst erleichtert, die Bestellung auf dasselbe von jedem Postamte angenommen, der Preis desselben möglichst billig gestellt und die Versendung allenthalben nach Art der Zeitungen eingeleitet werde. Die Versendung des Reichsgesetzblattes erfolgt portofrei.

§ 11. Nach Maßgabe der Umstände und des daraus hervorgehenden Erfordernisses können zur möglichsten Verbreitung der im Reichsgesetzblatte kundgemachten Gesetze und Verordnungen auch noch andere Arten der Veröffentlichung, als: Einrückung in die amtlichen Zeitungen, öffentlicher Anschlag u. dgl. angewendet werden.

§ 12. Die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt am 1. Jänner 1870.

Mit dem nämlichen Zeitpunkte treten die über die Kundmachung der Gesetze und Verordnungen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, sofern sie das Reichsgesetzblatt betreffen, außer Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Minister des Innern beauftragt.

Schönbrunn, 10. Juni 1869.

Franz Joseph m. p.

Saaffe m. p.

Giska m. p.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben auf Grund eines vom Reichskanzler, Minister des kaiserlichen Hauses und des Außern, erstatteten Allerunterthänigsten Vortrages mittelst Allerhöchster Entschließung vom 11. Juni d. J. den Grafen Theodor Baillet v. Latour zum Gesandtschaftsattaché allergnädigst zu ernennen geruht.

## Feuilleton.

### Ueber den Tanz und über Volkstänze.

Von Heinrich v. Littrow.

(Fortsetzung.)

Wenn uns von den Tänzen der alten Griechen und Römer, die anfangs auch nur vom Gesange begleitet waren, berichtet wird, daß man dem Achilles, dem Alexander und anderen Helden des Alterthums die Liebesgeschichten des Mars und der Venus, die Freiheit, Amor und Psyche u. s. w. vorgetanzt habe, so versteht man darunter nicht den eigentlichen Tanz, sondern pantomimische Darstellungen und diese mit eigentlichen Tänzen ausgeschmückt, da überhaupt das lateinische saltare, d. h. tanzen, bei den Alten in sehr weiter Bedeutung genommen und auch das Geberdenspiel dazu gerechnet wurde und bei den Griechen das Wort χορηγία die Kunst des Ausdrucks durch Geberden und Bewegungen überhaupt bezeichnete, mithin auch die Action in sich begriff. Das altgriechische Wort χορος, von dem unser Wort Chor abgeleitet ist, bedeutet einen Rundtanz mit Gesang verbunden, und der Name Terpsichore, die Muse des Tanzes, ist aus dem griechischen τερψιστήν (sich ergötzen) und χορος (Tanz) zusammengesetzt. Ueberhaupt war die Tanzkunst bei den alten Griechen und Römern anfangs von Gesang, Poesie und Schauspielkunst gar nicht getrennt. Der Tanz wurde sogar bei allen religiösen Festen, verbunden mit Hymnengesang, angeordnet, und die kunstfertigen Griechen, bei denen diese darstellende Fertigkeit Orchestik hieß, erreichten auch in ihr

einen hohen Grad der Vollkommenheit, so fern diese in der zarten Bedeutsamkeit der Geberden und Bewegungen besteht, die, wie der Gang des Schauspielers, durch Tact geregelt waren. Die antike Plastik liefert uns hievon die sprechendsten Beweise.

Erst im 16. Jahrhunderte befaßten sich die glücklichen Erben des Kunstsinnes der Alten, die Italiener, mit Studien über den Tanz; Minaldo Corso und Fabric. Caroso — sowie der gelehrte Abbate Cerio schrieben Werke über den Tanz, und nach ihnen haben vorzüglich die Franzosen die Tanzkunst ausgebildet, wobei den Balletmeistern heute noch Noverres Werk als Richtschnur und Anleitung gilt. Die Pantomime — sie bewegte sich als Surrogat neben dem Ballete, hielt sich aber meistens in einer etwas niederen Sphäre — rechtfertigte ihren Namen, der aus dem Griechischen von παν — Alles, und μimos, Nachahmer, abgeleitet ist (also παντο μimos, Alles nachahmend) und sich vorzugsweise mit komischen Darstellungen befaßte; — die stereotypen Masken der Pantomime: Harlequino, Pierrot, Pantalón, Brighella, Stentorell, Meneghin &c. und die reizende Colombine, die constante Darstellerin der Figlia Malcustodita, die ihren Dunkel Pantalón auf tausenderlei Weise hintergeht, den gutmüthigen Pierrot betrügt und ihren pflüßigen Harlequino rasend liebt, haben sich als Charakter-Masken bis auf den heutigen Tag in allen Ländern der Erde erhalten, wo man noch Sinn für den lieben Unsinn hat, wo der feinste commun sense den nonsense cultivirt, und wo man den Spleen durch wohlthätige Erschütterung des Zwerchfells curiren oder wenigstens erträglich machen will. —

Aus diesen ersten Regeln der Tanzkunst, aus der dramatisch-heitern Darstellung durch Mimik, aus den ersten

Pantomimen, wo fleißig herumgesprungen wurde und nicht selten gut angebrachte Prügeleien die Schlußscenen und, wie gewöhnlich in der Komödie, eine Heirat das Schlußtableau bildete; entstanden unter Ludwig XIII. in Frankreich, durch den schöngeistigen Einfluß der Medici, die allegorisch-mimischen Schäferspiele, an denen sich der hohe Adel Frankreichs, ja die Dauphins und Könige selbst betheiligten. Die Mythologie mußte mit ihren reizenden phantastischen und psychologisch-feinen Zusammenstellungen den Stoff liefern, und wie heute Jupiter, Juno, Pluto, Mars, Venus und andere Götter mit einer romantischen Biographie, mit ihrem bunten curriculum vitae den Offenbachischen Opfern neben der griechischen Helena, Daphne, Eloe, Galathea, Euridice, Menelaus u. s. w. zur Folie dienen, so wurden zu Anfang des 17. Jahrhunderts und später die Göttermythen für das Ballet ausgebeutet. Damals wurde der Olymp getanzt, heute wird er gesungen. Und wo will der Choreograph, wie man später die Professoren der Tanzkunst und die Ballet-Compositeure nannte, einen geeigneteren, phantasiereicheren Stoff für die tanzbare oder getanzte Romantik finden, als eben in der Götterlehre der Alten, in der Mythologie?

Muß doch jetzt, wo die Mythologie der Griechen und Römer beinahe erschöpft ist, wo angefangen von den Nymphen, Sylphiden, Bacchantinen, Najaden, Tritonen und Nereiden bis zu den Göttern und Göttinnen ersten Ranges alle uns ihre Liebes-Abenteuer vorgetanzt haben, sogar die Mythologie der Indianer, die eigentlich noch ihre bestehende Religion ist, sich für Ballet-Sujets verwenden lassen, und müssen die Götter Brahma, Wischnu und Schiwa und in ihrem Gefolge als corps du ballet die Bajaderen jetzt die Bühne beleben, wo

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 16. Juni d. J. zu Landeschulinspectoren allergnädigst zu ernennen geruht, und zwar:

zu Landeschulinspectoren erster Classe:

die bisherigen Schulräthe Dr. Moriz Ritter von Becker, Karl Ent v. der Burg und Andreas Wilhelm, den ordentlichen Professor an der Universität in Wien Eduard Sueß, den Director der Oberrealschule in Brünn Joseph Auspiz, die bisherigen Schulräthe Johann Marešch, Dr. Franz Močnik, Anton Stimpel, Konrad Halder und Wenzel Svoboda;

zu Landeschulinspectoren zweiter Classe:

die bisherigen Schulräthe Dr. Joseph Köhler, Dr. Anton Jarz, Dr. Andreas Macher, Vincenz Laukočky, Vincenz Prausek, Johann Patel und Dr. Alois Nowak, den Director der böhmischen Oberrealschule in Prag Joseph Webr, den Gymnasialdirector in Znaim und provisorischen Bezirksschulinspectoren Karl Werner, die bisherigen Schulräthe Dr. Gustav Bozdech, Dr. Alois Pavissich, Dr. Michael Klaič und Jakob Dragoni, den Gymnasialdirector in Szuzawa Dr. Joseph Marešch, den Gymnasialdirector in Graz Karl Holzinger, den Gymnasialdirector in Feldkirch Theodor Wolf, den Professor am akademischen Gymnasium in Wien Dr. Mathias Wretschko, den Gymnasialprofessor in Prag Dr. Joseph Nace, den Gymnasialprofessor in Graz Eduard Krišček, und den Gymnasialprofessor in Innsbruck und provisorischen Bezirksschulinspectoren Christian Schneller.

Die Amtsitze und Functionen der mit dieser Allerhöchsten Entschliessung ernannten Landeschulinspectoren wurden auf Grund des Gesetzes vom 26. März d. J. (N. G. Bl. Nr. 40) bestimmt, wie folgt;

1. Amtsitz in Wien: Karl Ent v. der Burg für die humanistischen und Eduard Sueß für die realistischen Lehrfächer der Mittelschulen in Nieder- und Ober-Oesterreich; Dr. Moriz Ritter v. Becker und Vincenz Prausek für die Volksschulen in Nieder-Oesterreich.

2. Amtsitz in Linz: Dr. Joseph Nace für die Volksschulen in Ober-Oesterreich.

3. Amtsitz in Salzburg: Vincenz Laukočky für die Volksschulen im Herzogthume Salzburg.

4. Amtsitz in Innsbruck: Dr. Joseph Köhler für die humanistischen Lehrfächer der Mittelschulen in Tirol und Salzburg; Eduard Krišček für die realistischen Lehrfächer der Mittelschulen in Tirol, Vorarlberg und Salzburg; Christian Schneller für die Volksschulen in Tirol.

5. Amtsitz in Bregenz: Theodor Wolf für die humanistischen Lehrfächer der Mittelschulen und für die Volksschulen in Vorarlberg.

6. Amtsitz in Graz: Karl Holzinger für die humanistischen und Dr. Mathias Wretschko für die realistischen Lehrfächer der Mittelschulen in Steiermark, Kärnten und Krain; Dr. Franz Močnik für die Volksschulen in Steiermark.

7. Amtsitz in Klagenfurt: Jakob Dragoni für die Volksschulen in Kärnten.

8. Amtsitz in Laibach: Dr. Anton Jarz für die Volksschulen in Krain.

9. Amtsitz in Triest: Anton Stimpel für die Mittel- und Volksschulen im Lande Triest und für die humanistischen Lehrfächer der Mittelschulen in Istrien.

10. Amtsitz in Parenzo: Dr. Michael Klaič für

die Volksschulen und für die realistischen Lehrfächer der Mittelschulen in Istrien.

11. Amtsitz in Zara: Dr. Alois Pavissich für die Volks- und nach Erforderniß für die Mittelschulen in Dalmatien.

12. Amtsitz in Prag: Konrad Halder für die humanistischen und Johann Marešch für die realistischen Lehrfächer der deutschen Mittelschulen, Wenzel Svoboda für die humanistischen und Joseph Webr für die realistischen Lehrfächer der slavischen Mittelschulen, Karl Werner für die deutschen und Johann Patel für die slavischen Volksschulen in Böhmen.

13. Amtsitz in Brünn: Andreas Wilhelm für die humanistischen und Joseph Auspiz für die realistischen Lehrfächer der deutschen Mittelschulen in Mähren und Schlesien; Dr. Gustav Bozdech für die slavischen Mittelschulen in Mähren und Schlesien; Dr. Alois Nowak für die Volksschulen in Mähren.

14. Amtsitz in Troppau: Dr. Andreas Macher für die Volksschulen in Schlesien.

15. Amtsitz in Czernowitz: Dr. Joseph Marešch für die Mittel- und Volksschulen der Bukowina.

Den Landeschulinspectoren Vincenz Laukočky in Salzburg, Theodor Wolf in Bregenz, Anton Stimpel in Triest und Dr. Michael Klaič in Parenzo wurde nebstbei das Referat für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten bei den dortigen Landeschulbehörden übertragen.

Hafner m. p.

Am 23. Juni 1869 wurde in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei das XLVIII. Stück des Reichsgesetzblattes ausgegeben und versendet.

Daselbe enthält unter

Nr. 114 die Verordnung des Justizministeriums vom 18. Juni 1869 betreffend einige Aenderungen in den Sprengeln der Bezirksgerichte Böhmisches-Nachod, Gablonz, Riemers, Turnau und des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Reichenberg in Böhmen;

Nr. 115 die Kundmachung des Finanzministeriums vom 20. Juni 1869 betreffend die Errichtung der k. k. Staatscentralcasse und des k. k. Ministerialzahlamtes;

Nr. 116 die Verordnung des Ministers des Innern vom 22. Juni 1869, wodurch die Frist zum Recurse gegen landesbehördliche Verfügungen und Entscheidungen an den Minister des Innern abgekürzt wird.

(Br. Btg. Nr. 142 vom 23. Juni.)

## Nichtamtlicher Theil.

### Die ungarische Justiz-Reform.

Wien, 21. Juni. Der Entschluß der ungarischen Regierung, unter allen Umständen noch vor dem Zusammentreten der Delegationen ihre Justizreform zu Stande zu bringen, scheint festzustehen und in der That wird es unerlässlich sein, dem unsäglichen patriachalischen Scandale der arbeitslosen Justizpflege so bald als möglich ein Ziel zu setzen. Das Gros der Deak-Partei dürfte stark genug sein, den desfallsigen Intentionen des Ministeriums Nachdruck zu geben, aber doch wird der Kampf ein heißer werden. Nicht bloß die Linke wird ihre ganze Kraft aufbieten, die alte Comitatsverfassung mit ihren zahllosen Behelfen für jede auf die Massen berechnete Agitation in ihrem eisernen Bestande zu erhalten, es existirt auch eine große Fraction der Deakisten, welche die Justizreform nicht im Sack kaufen, sondern wenigstens die Sicherheit haben will, daß die autonome Gewalt der Comitats auf politischem Gebiete unange-

stastet bleibe. Zeit gewonnen, wäre für beide Theile Alles gewonnen. Gelingt es, die Opposition nochmals aus dem Reichstagsaal in die Comitatsversammlungen zu tragen, so mag es leicht geschehen, daß sich mit Hilfe der in ihrem uralten Besitzthum bedrohten persönlichen Interessen ein Sturm erhebt, dem die ohnehin stark gelockerte und geschwächte Regierung nicht gewachsen ist, und diese Regierung hat deshalb den dringendsten Anlaß, ihre Vorlage so rasch als möglich durch das Parlament zu peitschen und jedenfalls jede Vertagung abzuwenden. Eben deshalb dürfte auch der hinausgeschobene Termin für die Eröffnung der Delegationen nicht unwillkürlich feststehen, sondern je nach den Umständen auf alle Fälle bis dahin erstreckt werden, wo die Entscheidung des Reichstages gefallen. Die Gegner, ohnehin in den Ergüssen ihrer Beredsamkeit kaum zu bändigen, würden es sonst in ihrer Hand haben, durch noch weitreichendere Expectationen, durch das unausgesetzte Hineinwerfen neuer Amendements und durch den sonstigen Apparat parlamentarischer Kunstgriffe die Debatte bis über die Zeit der Vertagung des Reichstages hinauszuziehen und somit nicht bloß jeder sofortigen Beschlussfassung aus dem Wege zu gehen, sondern auch in den Comitaten einen Widerstand zu organisiren, der das ohnehin unendlich schwierige Werk nahezu unmöglich machen könnte.

### Der Schluß des norddeutschen Reichstages.

Der König hat am 22. d. den norddeutschen Reichstag mit folgender Thronrede geschlossen.

Geehrte Herren vom Reichstage des norddeutschen Bundes!

Sie stehen am Schlusse einer Session voll angestrebter Thätigkeit, deren Ergebnisse für die Fortbildung der Bundesverhältnisse und für die Entwicklung der Wohlfahrt Norddeutschlands segensreich sein werden.

Durch das Wahlgesetz für den Reichstag ist die Bildung der Volksvertretung des norddeutschen Bundes auf der Grundlage der Verfassung endgiltig und gleichmäßig geregelt.

Der Entwurf einer Gewerbeordnung ist von Ihnen mit der eingehendsten Sorgfalt berathen worden, welcher die Wichtigkeit und Vielseitigkeit seines Inhaltes entspricht. Nachdem der Bundesrath Ihren Beschlüssen seine Zustimmung ertheilt hat, ist durch allseitiges Entgegenkommen in den zahlreichen Einzelheiten, welche zu Meinungsverschiedenheiten Veranlassung geben konnten, ein Werk zu Stande gebracht, welches der freien Bewegung gewerblicher Thätigkeit neue und der gesammten Bevölkerung des Budgetgebietes gemeinsame Bahnen eröffnet.

Die Uebereinstimmung der Heereseinrichtungen im norddeutschen Bunde und im Großherzogthume Baden hat den Abschluß eines Vertrages gestattet, welcher durch die Herstellung der militärischen Freizügigkeit zahlreichen Angehörigen des Bundes, sowie des Herzogthums wesentliche Erleichterungen in der Erfüllung ihrer Wehrpflicht darbietet.

Die von Ihnen genehmigten Postverträge mit Schweden, den Niederlanden, Italien, dem Kirchenstaate und Rumänien bilden eine werthvolle Ergänzung der Verbesserungen des internationalen Postverkehrs, welche sich an die Reformen unserer Porto-Taxe angeschlossen haben.

Ebenso sind den mit Italien und der Schweiz abgeschlossenen Handelsverträgen die von Ihnen ge-

dann noch die herrlichen Decorationen mit exotischen Pflanzen, mit Gichtbäumen und schattenstreuenden Palmen, Bananen und Therebinten, die Pagoden und Felsentempel den Augenreiz erhöhen und Stoff zu bezaubernden Bildern geben. — Ob in der nächsten Zukunft der Buddhismus, die Lehre des Confucius, die Geisterverehrung Ostasiens, die Lehren des Sinto der Japanesen und die hindostanische Religion Zoroasters nicht auch für das Ballet verwendet werden, das wird die Richtung des Geschmacks beweisen, der, wie jede menschliche Leidenschaft, eine gewisse periodische Mode unterliegt. Auf dem Culminationspunkt der antiken Plastik scheinen wir, was das Costume im Ballet und in der mythologischen Operette betrifft, ohnehin angelangt zu sein, und die Kritiker wissen nicht mehr zu entscheiden, ob die Kleider unserer Tänzerinnen oben zu spät anfangen, oder unten zu früh aufhören.

Wie die Riesencrinoline mit ihrem Aequator und Parallellkreisen von Stahl plötzlich den Kleidern Platz gemacht hat, in die jetzt die Damen wie Bonbons in anliegendes Stagnolpapier eingewickelt sind, die Viberischwänze in Regen gefangen und die felsenharten Chignons sich plötzlich in offene Kometenschweife verwandelt haben: so kann bei der Unbeständigkeit menschlichen Geschmacks sich die Verhüllung als Antithese der Enthüllung siegreich herausstellen und ein Ballet, statt in Tricot in zugebundenen Säcken, die nur errathen lassen, was in ihnen steckt, wird vielleicht die nächste Augenweide, der Triumph unserer Zukunftschoreographen sein, und dann wird der berühmte Astronom D'Alembert, der Freund Friedrich des II., nicht mehr Recht haben, der von den pirouettirenden Ballet-Tänzerinnen behauptete,

daß auch auf sie die Gesetze der Astronomie anwendbar seien, nämlich: je größer die Rotation, desto größer die Anziehungskraft.

Merkwürdig aber bleibt es, um auf den Ursprung des Tanzes und der Tänze zurückzukommen, daß man vielen von ihnen nicht nur religiösen Ursprung unter-schieben will, sondern sie fälschlich sogar von Krankheiten ableitet. So sollen die in der Rhein- und Mosel-gegend Deutschlands verbreiteten St. Veits- und Johannis- und St. Valentins-Tänze aus einer epidemischen Krankheit entstanden sein. — Die Johannistänze — ursprünglich am St. Johannistage getanz — während früher in dieselbe Zeit heidnische Feste fielen, sollten an den Tanz bei der Hochzeit der Herodias erinnern (im 29. Jahre nach Chr. Geb.), die als Frau des Philippus ihren Schwager Herodes Antipas heiratete, und Johannes den Täufer, weil er sich laut gegen diese Ehe aussprach, enthaupten ließ.

Der Mißbrauch dieser religiösen Tänze am Johannistage führte zu krankhaften Erscheinungen durch Uebertreibung. Alt und Jung ergriff eine Verückung, die den Körper zu einer Tanzwuth zwang. Hunderte von Menschen zogen tanzend von Ort zu Ort, heilige Lieder wurden auch dazu gesungen und viele glaubten, durch solche tanzende Wallfahrten ein religiös-verdienstliches Werk zu leisten, ein Vorurtheil, das sich so ziemlich noch bis auf die Gegenwart erhalten hat, da auch bei unseren jetzigen Wallfahrten und Kirchweihfesten der Tanz noch immer das unschuldigste Vergnügen bleibt, dem man sich nach dem Gottesdienste sündenrein und gestärkt an Leib und Seele hingibt.

Dieses seltsame Tanzwesen ist mit Unterbrechungen mehrere Jahrhunderte hindurch immer wieder bald hier,

bald dort aufgetreten. Im Juli 1237 sollen mehr als 1000 Kinder tanzend aus Erfurt ausgezogen sein, deren Eltern sie erst nach zwei Tagen in Arnstadt wieder aufgefunden.

Wie sehr diese krankhafte Erscheinung den Einzelnen erregte, beweisen uns viele Beispiele aus der Chronik jener Zeit. In Basel wurde ein junges Mädchen von der Tanzwuth so heftig befallen, daß sie überall tanzte und man nicht genug Tänzer für sie aufreiben konnte. Der Stadtrath, der sich der Leidenden väterlich annahm, stellte einige starke, ausdauernde Tänzer auf, die officio mit ihr tanzten mußten.\* Die Krankheit währte ungefähr einen Monat lang, beinahe ununterbrochen Tag und Nacht fort. Während dieser Zeit aß das Mädchen nur sehr wenig und schlief selten, im Schlafe aber zuckte ihr Körper stets wie von Krämpfen bewegt.

Hievon erzählt ein alter Schriftsteller — Trithemius in Chronic Coenob. Hersaug. 47 — folgende Geschichte (vergl. Flügel, Geschichte des Grotesk-Romischen von Ebeling 243):

„Als im Jahre 1012 in der Kirche des heiligen Märtyrers Magnus in Sachsen ein Priester Rupertus in der Christnacht die erste Messe begonnen hat ein gewisser Laie Obertus mit 15 Männern und Weibern auf dem anliegenden Kirchhofe einen Tanz angefangen und weltliche Lieder mit seiner Bande gesungen, wodurch der messelesende Priester so gestört wurde, daß er aus aller Fassung kam. Er ließ also durch den Küster den Tanzenden Stillschweigen und Ruhe gebieten; da aber diese immer fortanzten und sangen, wurde er so aufgebracht,

\* Wilhelm Angerstein: Ueber Volkstänze im deutschen Mittelalter.

nehmigten Literar- und Consular-Conventionen ergänzend hinzugezogen.

Das Gesetz über die Beschlagnahme der Arbeits- und Dienstlöhne hat in der von Ihnen beschlossenen Fassung die Zustimmung der verbündeten Regierungen erhalten.

Das Gesetz über die Gewährung der Rechtshilfe bezeichnet einen entscheidenden Schritt zur Erfüllung einer verfassungsmäßigen Aufgabe des Bundes, deren vollständige Lösung durch die Arbeiten zur Herstellung der gemeinsamen Zivil- und Strafprozessordnung und des gemeinsamen Strafgesetzbuches erstrebt wird.

Die Erhebung der deutschen Wechselordnung und des deutschen Handelsgesetzbuches zu Bundesgesetzen und die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelsfachen sichern die einheitliche Fortentwicklung des dem deutschen Bunde angehörigen, früher schon thatsächlich gemeinsamen Handelsrechtes. In dem Oberhandelsgerichte begrüße ich zugleich eine Erweiterung der Bundeseinrichtungen, welche eine neue Bürgschaft dafür gewährt, daß der Norddeutsche Bund die gemeinsamen Institutionen, deren er zur Erfüllung seiner nationalen Aufgaben bedarf, zu schaffen und auszubilden wohl befähigt ist, wenn das bundestreue Zusammenwirken der Regierungen unter sich mit der Volksvertretung von gegenseitigem Vertrauen getragen wird.

Der aus Ihrer Initiative hervorgegangene Gesetzentwurf, betreffend die Gleichberechtigung der Concessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung begegnete den übereinstimmenden Absichten des Bundesrathes und hat dessen Zustimmung gefunden.

Die Umwandlung der in einzelnen Bundesstaaten bestehenden Stempelabgabe für Wechsel in eine Bundessteuer vollendet durch Befreiung der mehrfachen Besteuerung der im Bundesgebiete umlaufenden Wechsel die Einheitlichkeit des Verkehrsgebietes und sichert ebenso wie das Gesetz über die Portofreiheiten dem Bunde eine Steigerung seiner eigenen Einnahmen. Beide Gesetze bedingen aber eine der Erweiterung der Bundes-einnahmen gleichkommende Beschränkung der den Landesfinanzen zu Gebote stehenden Mittel und führen deshalb nicht zu einer wirksamen Ermäßigung der Matricularbeiträge. Ueber anderweitige, von den verbündeten Regierungen zur Verminderung der Matricularbeiträge vorgeschlagene Maßregeln ist zu meinem Bedauern eine Einigung nicht erzielt worden; es wird daher zunächst den Landesvertretungen die Aufgabe zufallen, die Ausfälle, welche durch die Ermäßigungen der Abgaben vom Verkehr entstanden sind, durch Einschränkung der Staatsausgaben oder durch Bewilligung solcher Abgaben zu decken, welche der Gesetzgebung der Einzelstaaten unterliegen.

Durch die Genehmigung des Bundeshaushalts-Etats und der Erweiterung der Marineausgabe haben Sie dem Bunde die zur Erfüllung seiner Aufgabe im nächsten Jahre nöthigen Mittel gesichert und zugleich der Durchführung des Planes für die Entwicklung der Bundesmarine die finanzielle Gewährleistung für die Zukunft gegeben.

Vor wenigen Tagen war ich Zeuge der nahezu erreichten Vollendung des ersten deutschen Kriegshafens, eines Denkmals, welches vor Europa die Thatkraft und Einsicht bekundet, mit welcher deutscher Fleiß in dreizehnjährigem Kampfe den Elementen die Erfüllung einer großen nationalen Aufgabe abgerungen hat. In der lebendigen und werththätigen Theilnahme, mit welcher die Bevölkerung der deutschen Küstengebiete die Ent-

wickelung des Bundes in der Richtung unserer maritimen Interessen begleitet und fördert, habe ich mit freudiger Genugthuung den Ausdruck des nationalen Bewußtseins erkannt, welches mit wachsender Kraft alle Theile des gemeinsamen Vaterlandes durchdringt und die Keime, welche wir in der Bundesverfassung gemeinschaftlich gelegt haben, zur Entwicklung bringt. Gerne gebe ich mich daher der Zuversicht hin, daß die Verbündeten in ihrem Streben nach Befestigung und Vervollkommnung der gemeinsamen Einrichtungen auch ferner die Ermuthigung finden werden, welche ihnen bisher die entgegenkommende Förderung ihrer Bemühungen von Seiten des Reichstages gewährt hat.

Das einmüthige Zusammenwirken der verbündeten Regierungen und der Volksvertretung in der ihnen obliegenden gemeinsamen Arbeit an Deutschlands Wohlfahrt wird mit Gottes Hilfe auch ferner wie bisher die Zuversicht stärken, mit welcher Deutschland auf die Erhaltung und Befestigung seines innern wie seines äußeren Friedens rechnet.

In dieser Zuversicht, meine Herren, spreche ich die Hoffnung aus, Sie im nächsten Jahre, und zwar bald nach dem Beginn desselben, an dieser Stelle wieder zu begrüßen.

## Die Berwürfnisse im Prager „Dul“

bringen immer rücksichtslosere Enthüllungen auf beiden Seiten zu Tage. Dr. Chleborad hat dem Kremsierer Briefe der „Nar. L.“ in welchem seine merkwürdigen Radomontaden in der dortigen Ressource erzählt wurden, ein Dementi zu geben versucht; darauf antworten die „Nar. L.“ sie hätten Ursache, die Angaben jenes Briefes in vollem Maße aufrechtzuerhalten, und es hätten sich dieser Tage bei ihnen einige Prager Herren gemeldet, denen Dr. Chleborad hier dieselben Geschichten vom Oberstandmarschall und vom Prinzen Napoleon mit noch interessanteren Variationen erzählt hat. Uebrigens setzen die „Nar. L.“ hinzu, Dr. Chleborad habe ihnen selbst, „kurz nach seiner Affaire mit dem Oberstandmarschall,“ persönlich einen Brief zum Abdruck überbracht, „in dem dieser (der Oberstandmarschall) mit dem seltsamsten Prädicaten tractirt war.“ Wie weit die Erbitterung bereits gediehen ist, läßt sich daraus entnehmen, daß einige Fabrikarbeiter, welche zur Chleborad'schen Partei gehören, Dr. Julius Gregr öffentlich im Tone des Vorwurfs an den silbernen Pocal erinnern, den ihm nach überstandener Kerkerhaft im Jahre 1864 die Prager Arbeiter „aus dem Ertrage ihrer Schwielen“ überreicht haben. Dr. Gregr erklärt in den „Nar. L.“ er habe sich in Folge dieser Mahnung entschlossen, den betreffenden Pocal dem böhmischen Museum zu schenken; diejenigen aber, welche mit ihren „Schwielen“ zum Ankauf desselben beigetragen haben, sollen sich ihre Beiträge bei ihm zurückholen. Eine weit interessantere Reminiscenz muß sich J. S. Skrejshowsthy gefallen lassen, dem von einem „ehemaligen Mitglied des Schiedsgerichts“ ins Gedächtniß zurückgerufen wird, er habe dem „Dul“ zugesagt, ihm das Gründungscapital von 10.000 fl. beim Adel aufzubringen, wenn dieser zu seiner (Skrejshowsthy's) Partei halte und hinzugefügt, „hinter „Politik“ und „Pofrok“ steht der Adel und der Clerus, während hinter den „N. L.“ nur Bauern stehen.“

Zum Beweise, was von der Versicherung des Herrn Skrejshowsthy, daß er der Agitation im „Dul“ ganz ferne stehe, zu halten ist, führen die „N. L.“ an, daß jene Nummern seines „Pofrok“, in denen Erklärungen bezüglich des schwebenden Streites enthalten sind, umsonst in Prag vertheilt werden, und manchen Mitgliedern des „Dul“ zehn Exemplare davon zugeschiekt werden. Der „Pofrok“ weiß von einer Ovation für Dr. Chleborad zu erzählen, zu dem sich am letzten Sonntag alle gerade in den Vereins-Vocalitäten anwesenden Mitglieder des „Dul“, „etwa fünfhundert an der Zahl,“ begeben haben sollen, um ihm als Satisfaction für die „unzähligen“ Angriffe einen — Blumenstrauß zu überreichen und auf ihre Ergebenheits-Versicherungen die beruhigende Antwort des Herrn Doctors zu vernehmen, daß er auf keinen Fall resigniren wolle. — Es ist nur merkwürdig, daß von einem Aufzug von „etwa fünfhundert“ Personen am letzten Sonntag kein Mensch in Prag etwas gesehen hat.

## Oesterreich.

Wien, 22. Juni. (Oesterreich und das Concil.) Unter den Correspondenzen mit dem österreichisch-ungarischen Botschafter in Rom, welche das demnächst erscheinende Rothbuch bringt, wird sich auch, dem Vernehmen nach, ein Actenstück befinden, das sich mit dem bevorstehenden Concil beschäftigt. Es soll daraus hervorgehen, daß das Wiener Cabinet nicht gesonnen ist, in Betracht des Concils eine andere als eine abwartende Stellung einzunehmen, da es sich um ein Ereigniß handelt, dessen Entwicklung in voraus gar nicht zu ermessen ist.

— 22. Juni. (Tunis.) Laut einer telegraphischen Berichtigung der „W. Abendp.“ ist die gemeldete internationale Commission, zur Empfangnahme gewisser Einkünfte und Vertheilung an die Staatsgläubiger, nicht durch ein Decret des Bey bereits eingesetzt, sondern es liegt dem letzteren diesfalls erst der Vorschlag

der Mächte vor, welchem bis jetzt noch keine Folge gegeben wurde.

Wesit, 22. Juni. (Sitzung des Unterhauses.) Die Drucklegung eines von Julius Schwarz eingebrachten Gesetzentwurfes über die Abschaffung der Todesstrafe für politische Verbrecher wird beschlossen. Eine Zuschrift des croatischen Landtages wegen Verkaufs der croatischen Grenzwaldungen gelangt zur Verhandlung. Der Ministerpräsident erklärt, daß das gemeinsame Ministerium niemals die Veräußerung des Besizes der Grenzwaldungen, sondern bloß den Verkauf von Holz zu Militärzwecken beabsichtigte, daß der diesbezügliche Vertrag noch nicht abgeschlossen sei und derselbe jedenfalls früher der ungarischen Regierung vorgelegt werden werde. Zsedenyi beantragt den motivirten Uebergang zur Tagesordnung, Ghizy dagegen den Beschluß, das Haus möge einen ohne die Einwilligung des ungarischen Reichstages, resp. croatischen Landtages erfolgten Verkauf im Vorhinein für null und nichtig erklären. Darüber entspinnt sich eine längere Debatte. Morgen erfolgt hierüber die namentliche Abstimmung.

— (Sitzung des Oberhauses.) Das Recrutirungsgesetz wurde angenommen.

## Rusland.

Saag, 22. Juni. (Die Abgeordneten-kammer) genehmigte mit 49 gegen 8 Stimmen den Gesetzentwurf über die Abschaffung der Patente für Erfindungen.

Kragujewak, 22. Juni. (Skupschina.) Heute und morgen werden die Wahlen verificirt und die Functionäre der Skupschina gewählt. Die eigentliche Eröffnung der großen Nationalversammlung durch die Regentenschaft erfolgt erst nächsten Donnerstag.

New-York, 22. Juni. (Kabeltelegramm.) Mit Canada stehen behufs Abschlusses eines Reciprocitätsvertrages Verhandlungen bevor. Mehreren Mitgliedern der Junta zur Unterstützung des cubanischen Aufstandes wurde wegen Verletzung des Neutralitätsgesetzes eine abermalige Verhaftung angedroht.

## Tagesneuigkeiten.

— Die Genesung der durchlauchtigsten Erherzogin Marie Valerie hat die erfreulichsten Fortschritte bis zur vollständigen Wiederherstellung gemacht.

— (Hundertjähriger Gedächtnistag.) Heuer sind es gerade 100 Jahre, als Kaiser Josef II. auf seiner Reise durch Mähren bei dem an der von Brünn nach Wischau führenden Straße gelegenen Dorfe Slawitowiz vorbeikam, einem daselbst ackernden Bauer den Pflug aus der Hand nahm und mit demselben eigenhändig eine Furche zog. Dieser Pflug wurde bekanntlich im ständischen Saale des Brünnner Dicasterialhauses deponirt und befindet sich seit einigen Jahren im Franzens-Museum. Zur Erinnerung an die Eingangs berührte Thatsache beabsichtigt, wie die „B. Bzg.“ vernimmt, der Bezirks-hauptmann von Wischau an dem Orte des Monuments eine entsprechende Feier, vorwiegend für die Ackerbau-Bevölkerung deren Beschäftigung durch den Monarchen vor 100 Jahren in so bedeutender Weise geehrt wurde, zu veranstalten.

— (Eine interessante Rechtsfrage) wird von der „Linzener Tagespost“ angeregt. Ein Fräulein Anna von Lopez hatte nämlich in ihrem Testament ddo. Linz, 26ten September 1838, den Betrag von 30.000 fl. zur Gründung eines Priester-correctionshauses vermacht mit der Bedingung, daß für den Fall, als das Corrigendenhaus in Folge der Zeit seinem Zwecke nicht mehr entsprechen sollte, das ganze Capital der Stadt Linz zufallen hat und aus demselben Pfründen für alte verarmte und mit guten Sittlichkeitszeugnissen versehene Dienstboten zu errichten sind. Die fragliche Bedingung ist aber nunmehr eingetroffen. Der Zweck der Anstalt besteht darin, daß Geistliche in Folge bischöflicher Verfügung daselbst in Haft gehalten werden. Nachdem aber durch das zum Schutze der persönlichen Freiheit erlassene Gesetz vom 27. October 1862 und laut Erlasses des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 7. Juni 1869 — der Bischof nicht mehr berechtigt ist, Geistliche, wenn diese nicht freiwillig sich fügen, in die fragliche Anstalt zu geben, so fragt es sich, ob das Corrigendenhaus noch seinem Zweck entspricht und nicht vielmehr das Stiftungscapital in die Verwendung der Stadtgemeinde Linz überzugehen habe.

— (Renegat.) Damit dieses vieldeutige und stark gravirende Wort nicht zu Mißverständnissen Anlaß gebe, welchen sogar Philologen unterworfen sind, bringen wir nach der „Allg. Bzg.“ folgendes psychologisches Recept, nach dem sich die modernste, dünnelhafteste und gangbarste Sorte von Renegaten bereiten läßt: Racen-Vergiftung — Eitelkeit — Negation des Cultur-Fortschrittes — Ehrgeiz ohne Principien — Gesinnungs-Arbeitslosigkeit — Arbeitsunlust — Terrorismus gegen Besserdenkende. — Vielleicht genügt diese „Aufklärung“, um zu verhindern, daß man den Begriff des Renegatenthums in jenen Kreisen erörtert, wo hiedurch nur zugleich ein Giftstoff eingeimpft wird.

— (Wieliczka.) Vom 10. bis zum 17. Juni wurden im Ganzen 936.462 Kubikfuß Wasser ausgepumpt, also um 200.000 Kubikfuß mehr als in der vorigen Woche. Die Oberfläche des Wassers im Bergwerke sank während dieser Zeit um 32 Zoll, und ist dieselbe somit noch 20